

## **Stadtratsbeschluss Nr. 607**

Kanton Luzern  
Bildungs- und Kulturdepartement  
Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern

**Vernehmlassung zur Änderung des  
Gesetzes über die Volksschulbildung  
Stellungnahme**

Sitzung vom 16. September 2020

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur Änderung des Gesetzes über die Volksschulbildung bezüglich Neuberechnung der Kantonsbeiträge und Weiterentwicklungen im Volksschulbereich Stellung nehmen zu können.

Ergänzend zum beiliegenden Fragebogen lassen wir Ihnen unsere weiteren Bemerkungen gerne mit diesem Schreiben zukommen.

### **Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge (§§ 37, 61 und 62 VBG neu)**

Eingangs halten wir fest, dass es sich inhaltlich um dieselbe Berechnungsformel wie in der Vernehmlassung im Jahr 2016 vorgeschlagen handelt. Daher verweisen wir auf unsere Stellungnahme gemäss Stadtratsbeschluss 752 vom 21. Dezember 2016 und halten nach wie vor an der Ablehnung eines Systemwechsels zu diesen Bedingungen fest.

Durch den nunmehr veränderten Kostenteiler von 50/50 fällt die Umstellung des Berechnungsmodells von Norm- auf Standardkosten für die Gemeinden wesentlich mehr ins Gewicht. Trotz der vagen Angaben zur Berechnung der Kostenstrukturen stellen wir fest, dass die Stadt Luzern durch den vorgeschlagenen Modellwechsel von Norm- zu Standardkosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den Budgetvorgaben des Kantons für das Jahr 2020 finanzielle Mindereinnahmen von zirka 3,4 Mio. Franken hätte. Hauptsächlich bemängeln wir, dass beim neuen Berechnungsmodell kein differenzierender Ausgleich für grössere Gemeinden und Gemeinden mit Zentrumslasten zur Anwendung kommt. Die separaten Pro-Kopf-Beiträge für DaZ-Lektionen sowie die Kantonsbeiträge für die speziellen Angebote der Stadt wie der Time-out-Klasse und der Notaufnahme müssen im Sinne von § 59 Abs. 3 VBG in jedem Fall gewährleistet sein, ebenso sind die Investitionen gemäss § 59 Abs. 2 VBG zu berücksichtigen.

**Beilage:**  
Fragebogen VBG

**Kopie an:**

- Verband Luzerner Gemeinden
- K5-Gemeinden
- Politische Parteien Stadt Luzern und städtische Kantonsräte und Kantonsrätinnen
- Mitglieder der Bildungskommission

Stadt Luzern  
Stadtrat  
Hirschengraben 17  
6002 Luzern  
Telefon: 041 208 82 88  
Fax: 041 208 88 77  
E-Mail: [sk@stadtluzern.ch](mailto:sk@stadtluzern.ch)  
[www.stadtluzern.ch](http://www.stadtluzern.ch)

Während wir grundsätzlich eine Systemvereinfachung begrüßen, ist die Berücksichtigung differenzierender Faktoren wie der Kosten für Zentrumslasten unabdingbar. Ohne derartige Korrekturfaktoren führt dies zwangsläufig dazu, dass der Kanton den gesetzlich verankerten Kostenanteil für die Verbundaufgabe der Volksschule unterläuft und sich wesentlich zulasten der Gemeinden entlastet.

Im Hinblick auf eine erneute Diskussion zu einem späteren Zeitpunkt erachten wir es als eminent wichtig, die Gemeinden für die Erarbeitung von Beginn weg in den Prozess adäquat miteinzubeziehen. Insbesondere sind die Finanzverantwortlichen der Gemeinden und die Volksschuldelegation frühzeitig miteinzubinden.

#### **Organisation der Sekundarschule (§ 6 VBG neu)**

Die Stadt stimmt der geplanten Gesetzesänderung von § 6 Abs. 3 VBG (neu) zu. Allerdings empfehlen wir, im Gesetzestext die Klammerbemerkungen wegzulassen und weiterführende Hinweise zwecks Auslegungshilfe in der dazugehörenden Verordnung aufzunehmen.

#### **Berufspraktische Ausbildung von Studierenden der Pädagogischen Hochschule Luzern an den Volksschulen (§ 48 Abs. 1 lit. h<sup>bis</sup> VBG neu)**

Die Stadt Luzern anerkennt die Wichtigkeit von genug Praktikumsplätzen mit qualifiziertem Praxislehrpersonal. Ebenso schätzen wir die Mitarbeit bei der Berufsausbildungsarbeit als Qualitätsmerkmal für die Schule und die damit zusammenhängenden Entwicklungsmöglichkeiten für Lehrpersonen durch die Tätigkeit als Praxisbetreuer oder Praxisbetreuerin.

Gründe personeller, organisatorischer oder betrieblicher Art können die Mitarbeit in der Berufsausbildungsarbeit jedoch massgeblich beeinflussen. Um die Schulleitungen in diesem Fall von einer gesetzlich verankerten Verpflichtung zu entlasten, sollen gestützt auf § 48 Abs. 2 lit. h<sup>bis</sup> (neu) ausserordentliche Gründe geltend gemacht werden können, um die Bereitstellung von Praktikumsplätzen auszusetzen. Da dies zudem zu einem fixen Bestandteil des Pflichtenhefts der Schulleitenden wird, müsste dies zusätzlich auch in der Pensenberechnung für die Schulleitungen berücksichtigt werden.

#### **Anpassung der Festlegung des Kantonsbeitrags bei den Tagesstrukturen (§ 62 Abs. 2<sup>ter</sup> VBG neu)**

In Bezug auf die Anpassung der Festlegung des Kantonsbeitrags bei den Tagesstrukturen wird im Allgemeinen auf die vorherigen Ausführungen zur Neuberechnung der Pro-Kopf-Beiträge verwiesen. Zentral ist diesbezüglich auch die fehlende Kenntnis eines transparenten Kostenrasters, was dazu führt, dass es nicht möglich ist, die finanziellen Konsequenzen für die Stadt Luzern zu eruieren. Unter diesen Bedingungen können wir dieser gesetzlichen Änderung nicht zustimmen.

#### **Allgemeine Schlussbemerkungen**

Das Vorhaben, diverse Strukturen und Angebote im Volksschulbildungsgesetz obligatorisch zu verankern, wird grundsätzlich begrüsst. Die Stadt Luzern hat unter anderem durch ihre Zentrumsfunktion mehrfach Pioniergeist bewiesen und erfüllt die neuen Verpflichtungen bereits in der aktuellen Ausgestaltung des städtischen Volksschulangebots. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, dass die

Gemeinden insgesamt ein Mehr an Angebot zu erfüllen haben, der Kanton sich jedoch durch ein undifferenziertes Berechnungsmodell zulasten der Gemeinden nachhaltig und wesentlich finanziell entlastet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli  
Stadtpräsident



Michèle Bucher  
Stadtschreiberin